

Gerichts

Zeitung.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Verichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jüterbod in Berlin.



Das Geles unsre Waße, Gerechtigkeit unsre Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Dringertohn 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 21. August.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat September Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“ W. 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Berufungs-Strafkammer.

1. „Du sollst der Obrigkeit unterthan sein.“ d. h., Du sollst Dich nicht nur vor der Majestät des Geseßes beugen, sondern Du sollst auch gegen diejenigen, die zur Sicherstellung der Geseße berufen wurden, weder durch Wort noch durch Zeichen zu verstehen geben, daß Du nicht volle Achtung für sie hegst. Es ist begreiflich, daß im Durchschnitt jedermann im Gefühl, seine Pflicht genau zu erfüllen, gegen Einreden oder gar gegen tadelnde Kritik empfindlicher zu sein pflegt, als er es sonst sein würde, und aus diesem Grunde müßte man mit ihm doppelt vorsichtig verfahren.

Es war am 10. Februar d. J. in später Nacht, als ein Herr in ein Bierhaus trat, wo er noch verschiedene Freunde beim vollen Seidel vorfand und diesen ziemlich aufgeregt erzählte, daß er bereits seit zwei Stunden in den Straßen umherlaufe und vergeblich nach dem Wächter suche, dessen er zum Öffnen des Hauses bedürfe.

Alle Anwesenden luden ihn mit freundlicher Worten ein, bei einem Glase Bier den Kerger darüber zu vergessen; der Eingeladene erklärte jedoch, er ziehe vor, noch einmal die Sags nach dem Wächter zu unternehmen und zu seinen Freunden nur zurückzukehren, falls er den Wächter abermals nicht auffindern sollte.

Nach etwa einer halben Stunde trat der Unglückliche ganz erschöpft und äußerst mühsam abermals in den Kreis seiner Freunde und klagte, daß er von neuem mehrmals das ganze Revier durchdrannt sei; aber man höre und sehe keinen Wächter.

Diese Meldung erregte den allgemeinen Unwillen, und die gesamte Gesellschaft war schnell zu dem Entschlusse bereit, jetzt den Freund zu begleiten und ihm bei Aufsuchung des Wächters zu helfen. Man teilte sich in verschiedene Gruppen zu je zwei Personen, und den Schwergedrungen nahm der Kaufmann Karl August Wilhelm Sellhorn unter den Arm, um mit ihm zusammen die Forchtungsbreite zu vollführen. Nach langem Umherschweifen gewahren sie in der Ferne eine einem Nachbanten ähnliche Gestalt, und sie rufen: „Wächter! Wächter!“ Sie hatten sich in der That nicht geirrt; der Beamte kam herbei und wurde mit unwilligen Worten empfangen. Der Wächter verjegte: „Wer weiß, wo Sie sich rum — gewesen sind.“

Der Kaufmann Sellhorn erzürnte sich über eine solche Entgegnung und rief: „Ich werde Ihnen das schon besorgen; ich bin Bezirksvorsteher; Sie sind die längste Zeit Wächter gewesen.“

Inzwischen war man bei der fraglichen Wohnung angekommen; der Wächter schloß auf, der betreffende Herr trat in den Hausflur und wollte dem Schließer einen Obolus herausstreichen; indes der Wächter warf schon vorher die Hausflur dröhnend zu und verschloß sie wieder.

Der Kaufmann Sellhorn ging weiter, fand sich aber von dem Wächter begleitet, und als ersterer in einiger Entfernung einen ihm bekannten Nachtwachmeister sah, rief er auf diesen zu, und der Wächter folgte ihm.

Sellhorn erstattete eine Beschwerde bei dem Wachmeister, und der Wächter beschränkte sich darauf, seinem Vorgesetzten zu sagen: „Wenn Sie den Mann hier kennen, so ist es gut; aber beleidigen lasse ich mich von ihm nicht.“

Es wurde auch ein Strafantrag gegen Sellhorn gestellt, und dieser von dem Schöffengericht wegen öffentlicher Beleidigung zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Berufung ein, und gestern wurde die Berufung verworfen, nachdem durch die Beweisaufnahme festgestellt worden war, daß der hier in Rede stehende Wächter in jener Nacht

zwei volle Reviere abzulaufen gehabt habe, während der Richter annahm, daß man der Aussage des Wächters Glauben schenken müßte.

2. Eine auch für das größere Publikum interessante Rechtsfrage unterlag gestern, nachdem schon vier Entscheidungen vorausgegangen waren, der Beurteilung der Strafkammer.

Der Schuhmacher Ernst Wagentnecht wird gewiß der Ansicht sein, daß dem Menschen zu Zeiten das Leben recht schwer gemacht werden kann, und er wird nicht begreifen, daß man, aus seiner Wohnung hinausgeworfen, für die Nichtanmeldung der Wohnung, die man mit der größten Mühe gesucht, aber nicht gefunden hat, noch bestraft werden soll.

Der Schuhmacher Wagentnecht wachte bei einem Schneidermeister in Kstermiete und lag in dem von ihm gemieteten Zimmer seinem Handwerk ob. Als er nun eines Abends nach Hause kam und sich in sein Zimmer begeben wollte, verwehrt ihm sein Vermieter den Eintritt in die Wohnung. Wagentnecht sah sich somit ohne Umkleisweis vor die Thür gesetzt.

Er ließ sich jedoch dies Mißgeschick nicht weiter verdrießen, es war Hochsommerszeit, — das Begegnis fiel in den August v. J. — und so wanderte er durch die Straßen Berlins, ob sich ihm nicht eine passende Lagerstatt, die mit weiter keinen Kosten verknüpft wäre, darbieten würde. Seinem Wunsche sollte endlich willfahrt werden; an einer jener idyllischen Stellen, an denen Berlin garnicht arm ist, winkte ihm ein Heuhaufen einladend entgegen; der müde Wanderer bedachte sich nicht lange, er warf sich auf das weiche, würzig duftende Lager zu sorglosen Schlummer nieder, aus welchem er nur zu frühzeitig durch die rauhe Hand eines Schuhmanns wieder erweckt wurde.

Da unser Schuhmacher besonderen Sinn für die landschaftlichen Reize der Natur zu haben scheint, so ersah er sich für die zweite Nacht als Ruheplatz einen gerade unbehüteten Spreeflahn, die ihm diesmal niemand streitig machte.

Für die dritte Nacht strebte er jedoch danach, unter Dach und Fach zu kommen. Er ließ sich von einem Beter 50 Pfennig, und hierauf wurde ihm ein Platz in der Herberge gegönnt, in welcher er dann auch noch für spätere Nächte, wenn auch nicht hintereinander, Unterkunft fand.

So hatte denn Wagentnecht eine Wohnung gefunden, wenn auch er selbst dieses Umstandes sich nicht bemußt war. Jedensfalls war dies die Ansicht der Polizei, die ihm auf der Spur war und ihm zu seinem großen Staunen einen Strafbefehl zur Zahlung von 5 Mk. zuschickte, weil er sich der Zuwiderhandlung gegen § 24 der Polizeiverordnung, betreffend das Melbewesen, schuldig gemacht habe.

Wagentnecht teilte jedoch die Ansicht der Polizei nicht und erhob gegen den Strafbefehl Widerspruch, erreichte aber damit nur, daß das Schöffengericht das polizeiliche Urteil bestätigte.

Mehr Glück hatte Wagentnecht mit seiner Berufung auch gegen das schöffengerichtliche Erkenntnis. Denn die Strafkammer sprach ihn von der ihm zur Last gelegten Uebertretung der bezüglichen Bestimmung der Meldepolizei frei mit der Begründung, daß man von dem Angeklagten, so lange er keine feste Wohnung besitze, auch nicht die Meldung einer solchen verlangen könne.

Bei dieser Entscheidung beruhigte sich nun aber wieder die Staatsanwaltschaft nicht, und auf die von derselben beantragte Revision verwies das Kammergericht die Sache an die Vorinstanz zurück, indem diese die Wohnungsfrage nicht genügend geprüft habe, da auch die Herberge als eine Wohnung anzusehen sei.

In der gestrigen Verhandlung betraf der Angeklagte sich zu seiner Verteidigung darauf, daß er seine Woh-

nung nicht freiwillig verlassen habe, und daß er doch keinen Aufenthaltsort als seine Wohnung habe angeben können, da er selbst am Morgen eines jeden Tages nicht gewußt habe, wo er am Abend schlafen würde.

Diesmal entschied die Strafkammer im Sinne der Polizei, indem sie den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 5 Mk. verurteilte. Der Vorsitzende des Gerichtshofes führte aus, daß der Angeklagte verpflichtet gewesen wäre, mindestens den Versuch einer Anmeldung zu machen und es anzudeuten, sobald er eine Unterkunft in der Herberge gefunden hätte.

Erste Strafkammer.

Der Begriff der Pflichterfüllung wird von den Menschen sehr verschiedenlich aufgefaßt. Es ist das Zeichen eines starken Charakters, in jeder Lebenslage, auch unter den schwersten Bedingungen unter allen Umständen seiner Pflicht treu zu bleiben. Jedoch muß zugestanden werden, daß es einem manchmal recht schwer gemacht wird, seiner Pflicht nachzukommen. In einer solchen schwierigen Lage befand sich nach seiner Meinung Theodor Ignaz Rawski, 29 Jahre alt, welcher, obwohl seines Zeichens Maler, doch in der Sobotta'schen Rouleaur-Fabrik auf dem Gesundbrunnen als Hausdiener beschäftigt war.

In dieser letzteren Eigenschaft wurde er am Vormittag des 25. September v. J. fortgeschickt, um aus der Papierfabrik in der Brandenburgstraße eine Rolle Papier zu holen, zu welchem Zweck ihm 60 Mk. eingehändigt wurden.

Der Nachmittag kam heran, allein der ausgesandte Hausdiener kehrte nicht zurück. Auf eine telephonische Anfrage bei der Papierfabrik erfolgte die Antwort, daß daselbst der Hausdiener der Rouleaur-Fabrik sich noch nicht eingefunden habe.

Nunmehr wurde der Werkführer der Sobotta'schen Fabrik auf die Suche geschickt. Dieser erhielt nach dem Besuch mehrerer Schanklokale in einem derselben den Bescheid, das Rawski vor einigen Stunden dort gewesen sei. Nach vergeblicher Bemühung, des Flüchtlings habhaft zu werden, war es für den Werkführer eine freudige Ueberraschung, als er auf dem Hinterterron eines Pferdebahnwagens der Linke Moritzplatz — Gesundbrunnen den Gesuchten stehen sah, stolz die Papierrolle Gewehr bei Fuß haltend.

Nun ging der Werkführer beruhigt seinen noch weiter zu besorgenden Geschäften nach. Als er jedoch in später Nachmittagsstunde nach der Fabrik zurückkehrte, war der Hausdiener Rawski noch immer nicht eingetroffen. Dieser erschien erst am Abend in einem etwas zweifelhaften Zustande. Er lieferte das Papier und das auf dasselbe herausbekommene Geld im Betrage von 23 Mk. 10 Pf. in dem Comptoir ab und begab sich dann in seine Schlafkammer. Zuvor hatte er aber noch dem in seinem Busen weilenden Stoll Luft gemacht in den Worten: „Ich bin Maler, ich bin nicht Hausdiener, ich bleibe nicht mehr hier.“

Nachdem er seinen Rausch ausgeschlafen, mußte Rawski am anderen Morgen dem Werkführer Rechnung legen. Ehe dies geschah, hatte der Werkführer beobachtet, wie Rawski am Pult sich mit der Rechnung zu schaffen gemacht hatte. Er sah dann auch, daß auf der Rechnung die Zahl 36 nachträglich aus 26 hergestellt worden war, damit vermutlich die Rechnung mit den übergebenen 23 Mk. 10 Pf. übereinstimmen sollte, da der Hausdiener von der Papierfabrik 33 Mk. 10 Pf. zurückerhalten hatte.

Nach der gemachten Entdeckung wurde der Hausdiener Rawski aus dem Geschäft fortgewiesen, und außerdem noch, nachdem gegen ihn Strafantrag gestellt worden, die Anklage wegen Unterschlagung von 10 Mk. und Urkundenfälschung gegen ihn erhoben.

In der Verhandlung vor der Strafkammer leugnete der Angeklagte, die Fälschung der Quittung ausgeführt zu

Seite eine Strafe.